

# **Auszug aus dem Sonder-EILDienst des Hessischen Städte- und Gemeindebunds vom 01.07.2020**

## **Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Erlass HMdIS vom 30.3.2020)**

Die aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie erzeugen vielfältige negative Auswirkungen auf das gesamtstaatliche Wirtschaftsgeschehen. Auf die Haushaltswirtschaft der hessischen Kommunen wird dies gravierende Folgen haben. Insbesondere bei den Erträgen des Ergebnishaushaltes (namentlich bei der Gewerbesteuer) und den damit korrespondierenden Einzahlungen sind deutliche Ausfälle zu erwarten. Diese außergewöhnliche Notsituation bedarf einiger Sonderregelungen, die die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung sicherstellen soll.

### **„...2. Nachtragssatzung und Haushaltssicherungskonzept**

Die Neufestsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite sowie die zu befürchtenden Einnahmeausfälle verlangen nach § 98 Abs. 2 HGO die unverzügliche Erarbeitung einer Nachtragssatzung. In vielen Fällen bedürfte eine solche Nachtragssatzung auch eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a HGO.

Da die Auswirkungen der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen derzeit nicht abgeschätzt werden können, ist es gerechtfertigt, der gesetzlichen Verpflichtung der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf weiteres nicht nachzukommen. Dies gilt ebenso für die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Es wird geprüft, ob dieses Moratorium der nachträglichen Bestätigung einer Rechtsverordnung nach § 154 Abs. 3 HGO bedarf...“